

Werner Gießler GmbH –Allgemeine Einkaufsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Einkaufsbedingungen gelten gegenüber Lieferanten, die Unternehmer gemäß § 14 BGB sind.
2. Unsere Bestellungen erfolgen ausschließlich aufgrund der nachstehenden Bedingungen. Geschäftsbedingungen des Lieferanten, die von uns nicht ausdrücklich anerkannt werden, haben keine Gültigkeit. Die Annahme von Lieferungen beziehungsweise Leistungen oder deren Bezahlung bedeuten keine Zustimmung zu den Verkaufsbedingungen des Lieferanten oder Dienstleisters.

II. Bestellung

1. Bestellungen und Abschlüsse sowie deren Änderungen und Ergänzungen sind nur gültig, wenn sie von uns schriftlich erteilt oder bestätigt werden.
2. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von 14 Tagen seit Zugang an, so sind wir zum Widerruf berechtigt.
3. Wir können, soweit dies für den Lieferanten zumutbar ist, Änderungen des Liefergegenstandes in Konstruktion und Ausführung verlangen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- oder Minderkosten sowie der Liefertermine, angemessen einvernehmlich zu regeln.
4. Vergütungen oder Entschädigungen für Besuche oder der Ausarbeitung von Angeboten, Projekten usw. werden nicht gewährt.
5. Der Lieferant ist nicht berechtigt, ohne schriftliche Genehmigung den Auftrag an Dritte weiterzugeben.
6. Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellvorgaben bzw.–ausführungen zu überprüfen und uns mögliche Verbesserungen, in Bezug auf Kostenreduzierung, Standzeiterhöhung, etc. schriftlich mitzuteilen

III. Preise, Zahlungsbedingungen

1. Grundsätzlich gelten die in unserer Bestellung zugrunde liegenden Preise. Obliegt es jedoch dem Lieferanten einen abweichenden Preis in der Auftragsbestätigung zu nennen, so bedarf dieser Preis unserer ausdrücklichen Genehmigung.
2. Sofern nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich die Preise frei unserem Werk einschließlich Verpackung und ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
3. Sofern nichts anderes vereinbart ist, zahlen wir vorbehaltlich der Regelung in Ziffer 5 unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung durch Überweisung nach vertragsgemäßigem Wareneingang und Eingang der ordnungsgemäßen und prüfbareren Rechnung innerhalb 30 Tage netto. Maßgeblich für den Beginn der Zahlungsfrist ist der jeweils spätere Zeitpunkt.
4. Bei Annahme vorzeitiger Lieferung richtet sich die Fälligkeit nach dem vereinbarten Liefertermin.

Werner Gießler GmbH · Am Rißlersberg 59 · 79215 Elzach

5. Bei fehlerhafter Lieferung sind wir berechtigt, die Zahlung wertanteilig bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung der Lieferung bei zulegen oder gesondert an uns zu senden. Sie muss Nummer und Datum der Bestellung, Nummer und Datum des Lieferscheins und Menge der berechneten Waren enthalten.

7. Tragen wir im Einzelfall die Kosten der Verpackung, so ist uns diese billigst zu berechnen. Bei Franko-Rücksendung der Verpackung sind uns mindestens zwei Drittel der berechneten Verpackungskosten zu vergüten, diesen Betrag können wir vom Rechnungsbetrag absetzen.

IV. Lieferung

1. Abweichungen von unseren Bestellungen bzw. Abschlüssen sind nur nach unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung zulässig. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei uns.

2. Von jeder zu erwartenden Leistungsstörung, die eine Veränderung der Lieferzeit, Qualität oder Menge verursacht, ist uns unverzüglich Anzeige zu machen. Mündlich oder fernmündlich gegebene Mitteilungen sind schriftlich zu wiederholen. Es sind uns die Gründe der zu erwartenden Leistungsstörungen mitzuteilen, sowie nach Möglichkeit den voraussichtlichen Liefertermin zu benennen. Unsere Ansprüche wegen Lieferverzuges des Lieferanten bleiben dadurch unberührt.

3. Im Falle des Lieferverzuges stehen uns die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere sind wir berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist Schadensersatz statt der Leistung und Rücktritt zu verlangen. Verlangen wir Schadensersatz, steht dem Lieferanten das Recht zu, auch nachzuweisen, dass er die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung enthält kein Verzicht auf Ersatzansprüche.

4. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von uns bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend. Zur Abnahme von nicht vereinbarten Teil- und Mehrlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

5. Sofern nichts anderes vereinbart ist, liefert der Lieferant in unser Werk. Der Lieferant trägt die Gefahr der Verschlechterung einschließlich des zufälligen Untergangs, bis die Lieferung in unserem Werk ordnungsgemäß übergeben worden ist.

6. Die Annahme der Ware erfolgt unter Vorbehalt der Untersuchung auf Richtigkeit und Tauglichkeit.

7. Die zu liefernden Waren sind handelsüblich zu verpacken. Der Lieferant hat die Vorschriften des jeweiligen Transporteurs, Frachtführers beziehungsweise Spediteurs zu beachten. Für Beschädigungen infolge mangelhafter Verpackung haftet der Lieferant.

8. Der Lieferschein der Ware muss unsere genauen Bestellangaben enthalten und ist der Ware beizufügen.

9. Wir behalten uns vor, den Versandweg und die Versandart sowie das Transportmittel und die Verpackungsart zu bestimmen.

10. Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung und verlängert sich angemessen, wenn die Voraussetzungen von höherer Gewalt (X. Höhere Gewalt) vorliegen.

V. Gewährleistung

1. Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat und nicht mit Fehlern behaftet ist. Entscheidend für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist der Zeitpunkt des Gefahrübergangs.

Der Lieferant hat in jedem Fall auch ohne Verschulden für die von ihm beschafften Zulieferungen und Leistungen wie für eigene Lieferungen oder Leistungen einzustehen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf Mängel.

2. Die Gewährleistungspflichten des Lieferanten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Diese stehen uns ungekürzt zu. In jedem Fall sind wir berechtigt, vom Lieferanten nach unserer Wahl Mangelbeseitigung oder Lieferung einer neuen Sache zu verlangen.

Die Nachbesserung gilt nach dem erfolglosen dritten Versuch als fehlgeschlagen.

Das Recht auf Schadenersatz, insbesondere das auf Schadenersatz statt der Leistung bleibt ausdrücklich vorbehalten.

3. Kommt der Verkäufer seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung – nach unserer Wahl durch Mangelbeseitigung oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache – innerhalb einer von uns gesetzten Frist nicht nach, so können wir den Mangel selbst beseitigen oder vom Verkäufer Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Verkäufer fehlgeschlagen oder für uns unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung; von derartigen Umständen werden wir den Verkäufer unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, unterrichten.

4. Die Gewährleistungsfrist beträgt 24 Monate, sofern nicht im Einzelfall eine längere Frist vereinbart oder das Gesetz eine längere Frist vorsieht. Die Frist beginnt mit Abnahme des Liefergegenstandes.

5. Mängel der Lieferung werden wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich anzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

6. Wird infolge mangelhafter Lieferung eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle nötig, so trägt der Lieferant hierfür die Kosten. Auch alle sonstigen mit der Gewährleistungsverpflichtung anfallenden Kosten, zum Beispiel für Demontage, Montage, Frachten, Verpackungen, Versicherungen, Zölle und sonstigen öffentliche Abgaben, Prüfungen und Abnahmen sind vom Lieferanten zu tragen.

VI. Vertraulichkeit

1. Der Lieferant ist verpflichtet, alle Bestellungen, sowie alle erhaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen und Informationen strikt geheim zu halten. Die Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt, wenn und soweit das in den überlassenen Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstigen Gegenständen und Unterlagen enthaltene Fertigungswissen allgemein bekannt geworden ist. Er ist verpflichtet seine Zulieferanten entsprechend zu verpflichten.

2. Unterlagen aller Art wie Muster, Zeichnungen; Modelle oder Fertigungsmittel, die wir dem Lieferanten zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum und sind uns, sobald sie zur Ausführung der Bestellung nicht mehr benötigt werden, nach Rücksprache kostenlos zurückzusenden. Sie dürfen ohne unsere schriftliche Genehmigung nicht anderweitig verwendet oder Dritten in keiner Weise zugänglich gemacht werden. Das gleiche gilt für Unterlagen oder Fertigungsmittel, die der Lieferant nach unseren Angaben beziehungsweise unter unserer Mitwirkung hergestellt oder entwickelt hat.

3. Verarbeitung und Umbildung, der bei dem Lieferanten beigestellten Gegenständen, durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

4. Werden die von uns beigestellten Gegenstände mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware (Einkaufspreis zuzüglich MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant uns anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder das Miteigentum für uns.

5. Der Lieferant ist verpflichtet, an unseren Gegenständen etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten sowie alle Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen.

6. Der Lieferant wird uns über Beschädigungen unserer Gegenstände unverzüglich informieren.

7. Beigestellte Materialien sind übersichtlich und getrennt als unser Eigentum sorgfältig zu lagern, ausreichend gegen Feuer, Wasser und Diebstahl auf Kosten des Lieferanten zu versichern. Gleichzeitig tritt der Lieferant uns schon jetzt alle Entschädigungsansprüche aus diesen Versicherungen ab; wir nehmen die Abtretungen hiermit an.

VII. Sicherheitsvorschriften und Qualität

1. Der Lieferant hat für seine Lieferungen die anerkannten Regeln der Technik, der Sicherheitsvorschriften und die vereinbarten technischen Daten einzuhalten. Soweit es sich bei dem Auftrag um Maschinen, Apparate, Fahrzeuge und dergleichen handelt, muss die Ausführung den geltenden Unfallverhütungsvorschriften, dem Gesetz über technische Arbeitsmittel und den allgemein anerkannten sicherheitstechnischen und arbeitsmedizinischen Regeln entsprechen. Auch sind, ohne dass es dazu eines besonderen Auftrages oder Hinweises bedarf, die nach den Unfallverhütungsvorschriften erforderlichen Schutzvorrichtungen mitzuliefern.

2. Der Lieferant hat alle notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, um die bestellte Ware/Leistung in einer einwandfreien Qualität, das heißt mit „Null-Fehler“ anzuliefern.

VII. Umwelt und Energie

1. Der Lieferant hat für eine umweltschonende und energiesparende Produktion Sorge zu tragen. Die Produkte und deren Verpackung sind den jeweils neuesten Umweltauflagen anzupassen. Inhaltsstoffe, die als umwelt- bzw. gesundheitsschädlich bekannt sind, sind auszuschließen. Die Möglichkeiten der Wiederverwendung bzw. Recyclingfähigkeit sind voll auszuschöpfen bzw. zu gewährleisten.

2. Eine Zertifizierung hinsichtlich ISO 14001 ist anzustreben.

IX. Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt, Arbeitskämpfe, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Ausbleiben von Zulieferungen von Lieferanten und sonstige unvorhersehbare, unabwendbare und schwerwiegende Ereignisse befreien die Vertragspartner für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Wirkung von den Leistungspflichten. Die Vertragspartner sind verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen nach Treu und Glauben anzupassen.

2. Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Nummer 1 sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Vorkommnisse eine erhebliche Verringerung unseres Bedarfes zur Folge haben.

X. Allgemeine Bestimmungen

1. Sollten einzelne Teile dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt.

Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.

2. Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz unserer Firma.

3. Für alle Rechtsstreitigkeiten, sofern der Lieferant Kaufmann ist, auch im Rahmen eines Wechsel- oder Scheckprozesses, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Partners zu klagen.

5. Wir sind zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten beantragt wird.

Ausgabe 12/2015